

## **Antrag**

**des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE und  
des Abg. Thomas Blenke u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Vollzug des Sprengstoffgesetzes in Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Personen mit einer Sprengstofferlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Stadt-/Landkreisen);
2. wie vielen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG versagt wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt-/Landkreisen und unter der Angabe der Versagungsgründe);
3. wie vielen vormaligen Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren diese Erlaubnis entzogen wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt-/Landkreisen und unter der Angabe der Entziehungsgründe);
4. wie viele aktuelle Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg von den Sicherheitsbehörden als verfassungsfeindlich eingestuft werden (bitte aufgeschlüsselt nach Phänomenbereichen sowie Stadt-/Landkreisen);
5. welche konkreten Anstrengungen unternommen werden, um Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg, die von den Sicherheitsbehörden als verfassungsfeindlich eingestuft werden, diese Erlaubnis zu entziehen;

6. wozu eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG die Inhaberin bzw. den Inhaber berechtigt;
7. unter welchen Voraussetzungen eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG erteilt wird;
8. wie die Zuverlässigkeit einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;
9. wie die persönliche Eignung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;
10. wie vielen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern im Zuge der behördlichen Überprüfung ihrer persönlichen Eignung für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auferlegt wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Stadt-/Landkreisen);
11. wie das Bedürfnis einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;
12. wie die Fachkunde einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;
13. welche Behörde in Baden-Württemberg für die staatliche Anerkennung eines Lehrgangs zum Erwerb der Fachkunde für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG zuständig ist und nach welchen Kriterien diese erfolgt;
14. wie viele staatliche oder staatlich anerkannte Lehrgänge zum Erwerb der Fachkunde für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG in den vergangenen zwölf Monaten in Baden-Württemberg stattgefunden haben (bitte unter Angabe des jeweiligen Anbieters, der jeweiligen Teilnehmerzahl und des jeweiligen Durchführungsortes);
15. welche Gebühren für die Ausstellung einer Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG erhoben werden (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt-/Landkreisen).

13.4.2023

Hildenbrand, Cataltepe, Häffner, Lede Abal, Andrea Schwarz,  
Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

Blenke, Gehring, Huber, Hockenberger, Mayr, Dr. Miller CDU

### Begründung

Der mutmaßliche Reichsbürger M. L., der am 22. März 2023 im Zusammenhang mit polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen in seiner Wohnung in Reutlingen auf Einsatzkräfte geschossen haben soll, soll seit Oktober 2019 Inhaber einer Sprengstofflaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) gewesen sein. Das berichtet das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ (Ausgabe 13/2023 vom 24. März 2023) unter Berufung auf die Stadt Reutlingen. Mit dem vorliegenden Antrag soll der Vollzug des Sprengstoffgesetzes in Baden-Württemberg, insbesondere mit Blick auf die Erteilung von Sprengstoffereibnissen zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich (nach § 27 SprengG), näher beleuchtet werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 Nr. UM4-0141.5-34/20/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der Personen mit einer Sprengstofflaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Stadt-/Landkreisen);*
- 2. wie vielen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG versagt wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt-/Landkreisen und unter der Angabe der Versagungsgründe);*
- 3. wie vielen vormaligen Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren diese Erlaubnis entzogen wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt-/Landkreisen und unter der Angabe der Entziehungsgründe);*
- 4. wie viele aktuelle Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg von den Sicherheitsbehörden als verfassungsfeindlich eingestuft werden (bitte aufgeschlüsselt nach Phänomenbereichen sowie Stadt-/Landkreisen);*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Informationen liegen der Landesregierung nicht vor und wären nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bei den 144 zuständigen Behörden zu erheben.

- 5. welche konkreten Anstrengungen unternommen werden, um Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg, die von den Sicherheitsbehörden als verfassungsfeindlich eingestuft werden, diese Erlaubnis zu entziehen;*

Nach § 34 Abs. 2 SprengG ist die Erlaubnis nach § 27 SprengG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Zu den Versagungsgründen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Mit der Änderung von § 8a Abs. 5 SprengG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 wurde die sogenannte „Nachberichtspflicht“ für die Verfassungsschutzbehörden eingeführt. Danach hat die Verfassungsschutzbehörde der zuständigen Behörde auch nach Erteilung der Erlaubnis für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen.

- 6. wozu eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG die Inhaberin bzw. den Inhaber berechtigt;*

Eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG berechtigt zum Erwerb der in der Erlaubnis genannten explosionsgefährlichen Stoffen – z. B. Schwarzpulver, Böllerpulver oder Nitrozellulosepulver – und zum Umgang mit diesen explosionsgefährlichen Stoffen für die in der Erlaubnis genannten Tätigkeiten – z. B. Böllerschießen, Vorderladerschießen oder das Wiederladen von Patronenhülsen.

*7. unter welchen Voraussetzungen eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG erteilt wird;*

Die Erlaubnis nach § 27 SprengG ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie ist zu erteilen, wenn Personen in anderen als den in § 7 Abs. 1 SprengG bezeichneten Fällen explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen möchten. Konkret beschreibt dies den Fall, wenn Personen weder gewerbsmäßig noch selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung, eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs noch bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerern explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder mit diesen umgehen möchten.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG vorliegen, ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachgewiesen wird und inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte nicht ausreichen.

Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG sind Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder sie nicht die erforderliche Fachkunde nachweisen, nicht die erforderliche persönliche Eignung besitzen oder das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ein Bedürfnis liegt gemäß Nr. 27.8 der Bundesverwaltungsvorschrift zum SprengG (SprengVwV) vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründbares persönliches Interesse nachweist. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8, 9 und 11 verwiesen.

*8. wie die Zuverlässigkeit einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;*

Zur Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit für eine Erlaubnis nach § 27 SprengG hat die zuständige Behörde nach § 8a Abs. 5 SprengG bei folgenden Stellen Erkundigungen einzuholen:

- Bundeszentralregister und Erziehungsregister,
- zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister,
- örtliche Polizeidienststellen,
- die für den Wohnort zuständige Verfassungsschutzbehörde bzw. bei einem Wohnort außerhalb Deutschlands das Bundesamt für Verfassungsschutz,
- bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch bei der Ausländerbehörde.

Nach § 8a Abs. 5 Satz 4 SprengG hat die Verfassungsschutzbehörde der zuständigen Behörde auch nach Erteilung der Erlaubnis für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen.

*9. wie die persönliche Eignung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;*

Sind z. B. aufgrund der Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers begründen, hat die zuständige Behörde gemäß § 8b Abs. 2 SprengG eine amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Untersuchung und die Vorlage des entsprechenden Gutachtens zu verlangen. Bei Verweigerung der Untersuchung oder bei nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens darf die Behörde davon ausgehen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzen.

Sofern keine derartigen Tatsachen vorliegen, hat die Behörde die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bei der persönlichen Übergabe des Antrages in Augenschein zu nehmen.

*10. wie vielen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern im Zuge der behördlichen Überprüfung ihrer persönlichen Eignung für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auferlegt wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Stadt-/Landkreisen);*

Die entsprechenden Informationen liegen der Landesregierung nicht vor und wären nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bei den 144 zuständigen Behörden zu erheben.

*11. wie das Bedürfnis einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;*

Gemäß der bei Frage 7 zitierten Bundesverwaltungsvorschrift ist von der Behörde ein Bedürfnis für den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden von Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen bei Mitgliedern von schießsportlichen Vereinen anzuerkennen, wenn die Vereinigung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bescheinigt, dass er bzw. sie regelmäßig und erfolgreich mindestens sechs Monate am Übungsschießen des Vereins teilgenommen hat. Des Weiteren hat die Behörde ein Bedürfnis für den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden von Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen anzuerkennen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen gültigen Jahresjagdschein besitzen. Die Behörde hat ein Bedürfnis für den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden von Böllerpulver für das Böllerschießen anzuerkennen, wenn das Böllerschießen der Pflege des Brauchtums bei feierlichen Anlässen dient.

Des Weiteren nennt o. g. Bundesverwaltungsvorschrift beispielhaft einige Tätigkeiten, für die ein Bedürfnis in Betracht kommen; nämlich die Verwendung von Sprengstoffen zur Ausführung von Sprengarbeiten auf dem eigenen Grundstück (sogenannte Kultursprengungen), die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken, die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Böller- oder Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen.

Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SprengG ist für die Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen kein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nachzuweisen.

*12. wie die Fachkunde einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers für eine Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG konkret überprüft wird;*

Ein nach § 32 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) von der zuständigen Landesbehörde anerkannter Lehrgangsanbieter hat jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer, die bzw. der erfolgreich an einem sprengstoffrechtlichen Lehrgang teilnahm, ein Fachkundezeugnis auszustellen. Aus dem Fachkundezeugnis muss die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgehen, wobei das Zeugnis dem Muster der Bundesverwaltungsvorschrift „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffgesetz“ entsprechen muss.

Das Fachkundezeugnis ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG der Behörde vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde überprüft nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a) i. V. m. § 9 SprengG, ob die für die beantragte Tätigkeit erforderliche Fachkunde durch das vorgelegte Zeugnis nachgewiesen wurde. In Zweifelsfällen kann die Behörde entweder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern,

zusätzliche Nachweise des Lehrgangsträgers zu der vermittelnden Fachkunde beizubringen oder selbst weitere Erkundigungen bei der für die Anerkennung des Lehrgangs zuständigen Behörde einholen.

*13. welche Behörde in Baden-Württemberg für die staatliche Anerkennung eines Lehrgangs zum Erwerb der Fachkunde für eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG zuständig ist und nach welchen Kriterien diese erfolgt;*

Nach § 1 Abs.1 i. V. mit Nr. 2.14 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung) sind das Regierungspräsidium Tübingen und das Regierungspräsidium Freiburg für die staatliche Anerkennung von sprengstoffrechtlichen Fachkundelehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV zuständig, sofern der Lehrgangsanbieter seinen Geschäftssitz in Baden-Württemberg hat. Das Regierungspräsidium Freiburg ist dabei nur für die Anerkennung von sprengstoffrechtlichen Fachkundelehrgängen für Tätigkeiten unter Tage zuständig, das Regierungspräsidium Tübingen für Fachkundelehrgänge für die übrigen Tätigkeiten nach Sprengstoffrecht.

Die Kriterien für die staatliche Anerkennung sind in der Bundesverwaltungsvorschrift „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffgesetz“ festgelegt. In dieser Verwaltungsvorschrift (letztmals aktualisiert am 11. Januar 2018 und veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 16. April 2018) sind u. a. die Voraussetzungen zur Anerkennung von Lehrgängen und für häufige Lehrgangsarten wie z. B. „Laden und Wiederladen von Patronenhülsen“, „Vorderladerschießen“ oder „Böllern“ die mindestens abzuhandelnden Themengebiete einschließlich Zeitvorgaben, die Durchführung der praktischen und theoretischen Prüfung sowie der Bewertung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses über den Erwerb der Fachkunde definiert.

*14. wie viele staatliche oder staatlich anerkannte Lehrgänge zum Erwerb der Fachkunde für eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG in den vergangenen zwölf Monaten in Baden-Württemberg stattgefunden haben (bitte unter Angabe des jeweiligen Anbieters, der jeweiligen Teilnehmerzahl und des jeweiligen Durchführsortes);*

Von März 2022 bis März 2023 fanden in Baden-Württemberg 65 staatliche anerkannte sprengstoffrechtliche Lehrgänge zur Erlangung der Fachkunde für den nicht gewerblichen Bereich statt. An diesem 65 Lehrgängen nahmen insgesamt 1 145 Personen teil. Staatliche Lehrgänge zum Erwerb der Fachkunde für eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG fanden in diesem Zeitraum nicht statt.

Bei den 65 Lehrgängen handelte es sich um Grundlehrgänge für das Laden und Wiederladen von Patronen, das Vorderladerschießen und das Böllern einschließlich der Verwendung von FK-Salutböllern. Anbieter, Teilnehmerzahl (TN) und Durchführsort im Einzelnen:

| <b>Anbieter</b>   | <b>TN</b> | <b>Durchführungsort</b> |
|---|-----------|-------------------------|
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt                  | <b>18</b> | 72805 Lichtenstein      |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                           | <b>22</b> | 89073 Ulm               |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                           | <b>24</b> | 89073 Ulm               |
| Jürgen Häfele, 73469 Riesbürg                                 | <b>13</b> | 73441 Bopfingen         |
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                       | <b>16</b> | 78200 Eningen u. A.     |
| Jörg Janiszewski, 72348 Rosenfeld                             | <b>16</b> | 72336 Balingen          |
| Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.,<br>69181 Leimen    | <b>28</b> | 74899 Sinsheim          |
| Technischer Großhandel Franz Müller,<br>83349 Palling         | <b>13</b> | 71144 Steinenbronn      |
| Anton Hänle, 72411 Bodelshausen                               | <b>10</b> | 72160 Talheim           |
| Hannes Krebs, 74405 Gaildorf                                  | <b>22</b> | 74523 Schwäbisch Hall   |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                                 | <b>20</b> | 71522 Backnang          |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                           | <b>22</b> | 89073 Ulm               |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                           | <b>20</b> | 89073 Ulm               |
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt                  | <b>18</b> | 73650 Winterbach        |
| Technischer Großhandel Franz Müller,<br>83349 Palling         | <b>25</b> | 76684 Östringen         |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                                 | <b>21</b> | 73635 Rudersberg        |
| Anton Hänle, 72411 Bodelshausen                               | <b>17</b> | 71111 Waldenbuch        |
| Edgar Fleig, 77966 Kappel-Grafenhausen                        | <b>19</b> | 75447 Sternenfels       |
| Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.,<br>69181 Leimen    | <b>17</b> | 76437 Rastatt           |
| Edgar Fleig, 77966 Kappel-Grafenhausen                        | <b>8</b>  | 79336 Herbolzheim       |
| Firma Frankonia Handels GmbH & Co. KG,<br>97228 Rottendorf    | <b>8</b>  | 70569 Stuttgart         |
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt                  | <b>13</b> | 72458 Albstadt-Ebingen  |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                           | <b>14</b> | 88605 Sauldorf          |
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                       | <b>18</b> | 78200 Eningen u. A.     |
| Landesjagdverband Baden-Württemberg<br>e. V., 70597 Stuttgart | <b>20</b> | 79664 Wehr              |
| Nicole und Volker Lechner GbR,<br>76448 Durmersheim           | <b>13</b> | 76135 Karlsruhe-Bulach  |

|  |           |                     |
|--|-----------|---------------------|
| Sport-Waffen Lang, 99099 Erfurt                            | <b>6</b>  | 77815 Bühl          |
| Edgar Fleig, 77966 Kappel-Grafenhausen                     | <b>10</b> | 79618 Rheinfeldern  |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                              | <b>18</b> | 74074 Heilbronn     |
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                    | <b>23</b> | 78200 Eningen u. A. |
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt               | <b>17</b> | 72805 Lichtenstein  |
| Jürgen Häfele, 73469 Riesbürg                              | <b>23</b> | 73495 Stödtlen      |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>25</b> | 89073 Ulm           |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>20</b> | 89073 Ulm           |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                              | <b>21</b> | 71522 Backnang      |
| Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.,<br>69181 Leimen | <b>23</b> | 76694 Forst         |
| Jörg Janiszewski, 72348 Rosenfeld                          | <b>20</b> | 72336 Heselwangen   |
| Anton Hänle, 72411 Bodelshausen                            | <b>13</b> | 72160 Horb-Talheim  |
| Technischer Großhandel Franz Müller,<br>83349 Palling      | <b>16</b> | 71144 Steinenbronn  |
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt               | <b>33</b> | 88339 Bad Waldsee   |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                              | <b>18</b> | 69115 Heidelberg    |
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                    | <b>21</b> | 78200 Eningen u. A. |
| Jörg Janiszewski, 72348 Rosenfeld                          | <b>13</b> | 78234 Engen         |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>20</b> | 89073 Ulm           |
| Technischer Großhandel Franz Müller,<br>83349 Palling      | <b>22</b> | 76684 Östringen     |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                              | <b>20</b> | 74074 Heilbronn     |
| Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.,<br>69181 Leimen | <b>23</b> | 69181 Leimen        |
| Oliver Felsen, 77749 Hohberg                               | <b>22</b> | 77749 Hohberg       |
| Sport-Waffen Lang, 99099 Erfurt                            | <b>2</b>  | 77815 Bühl          |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>20</b> | 89073 Ulm           |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>25</b> | 89073 Ulm           |
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                    | <b>22</b> | 78200 Eningen u. A. |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                              | <b>18</b> | 74369 Löchgau       |
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt               | <b>23</b> | 89186 Illerrieden   |



|  |           |                     |
|--|-----------|---------------------|
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                    | <b>19</b> | 78200 Eningen u. A. |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>24</b> | 89073 Ulm           |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>21</b> | 89073 Ulm           |
| Winfried Schröppel, 72800 Eningen u. A.                    | <b>23</b> | 78200 Eningen u. A. |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>25</b> | 89073 Ulm           |
| Dieter Müller, 70736 Fellbach                              | <b>19</b> | 71522 Backnang      |
| Jürgen Häfele, 73469 Riesbürg                              | <b>18</b> | 73441 Bopfingen     |
| Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.,<br>69181 Leimen | <b>12</b> | 69181 Leimen        |
| Fa. Stopper GmbH & Co. KG,<br>72461 Albstadt               | <b>18</b> | 89597 Munderkingen  |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>25</b> | 89073 Ulm           |
| Wilhelm Niedermeier, 78579 Worndorf                        | <b>25</b> | 89073 Ulm           |

*15. welche Gebühren für die Ausstellung einer Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG erhoben werden (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt-/Landkreisen).*

Für die Ausstellung einer Sprengstofflaubnis nach § 27 SprengG sind in Baden-Württemberg die Kreispolizeibehörden (Landratsämter, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften) zuständig. Die zuständigen Kreispolizeibehörden setzen die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für diese Verwaltungsleistungen, soweit es sich um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen handelt, auf Grundlage des Landesgebührengesetzes fest. Die entsprechenden Gebühren von Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden werden in den jeweiligen Gebührensatzungen und Gebührenverzeichnissen auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes festgelegt. Die Entgelte verbleiben den unteren Verwaltungsbehörden.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft